

RS Vwgh 2001/1/23 2000/11/0233

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs3;

FSG 1997 §26 Abs2;

FSG 1997 §26 Abs8;

StVO 1960 §99 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Auch im Falle einer Entziehung der Lenkberechtigung wegen wiederholter Begehung eines Alkoholdeliktes gemäß 99 Abs. 1 StVO sind die im § 26 Abs. 8 FSG 1997 genannten Anordnungen zu treffen, weil sich ein Verständnis, dass diese Anordnungen nur beim Ersttäter zwingend geboten, beim Wiederholungstäter aber im Ermessen der Behörde gelegen seien, schon auf Grund eines Größenschlusses verbietet (Hinweis E. vom 11. April 2000, Zl. 2000/11/0074).

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000110233.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>